

Allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls

(Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG))

Stadt Bitterfeld-Wolfen

Bebauungsplan Nr. 08-2017wo

PEinkauf am Krondorfer Kreisell

Entwurfsverfasser:

Gloria Sparfeld
Architekten und Ingenieure
Halberstädter Straße 12
06112 Halle/Saale
Tel. 0345/388 09 65

Planungsstand:

Januar 2018

| | |
|---|----------|
| 1. Einleitung | 3 |
| 2. Merkmale des Vorhabens..... | 4 |
| 2.1 Größe des Vorhabens | 4 |
| 2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft..... | 4 |
| 2.3 Abfallerzeugung..... | 5 |
| 2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen..... | 5 |
| 2.5 Unfallrisiko | 5 |
| 3. Standort des Vorhabens | 6 |
| 3.1 Nutzungskriterien..... | 6 |
| 3.2 Qualitätskriterien..... | 7 |
| 3.3 Schutzkriterien | 7 |

1. Einleitung

Der Bebauungsplan Nr. 08-2017wo sEinkauf am Krondorfer Kreisel%oder Stadt Bitterfeld-Wolfen soll im beschleunigten Verfahren nach § 13 a BauGB aufgestellt werden.

Die Anwendung des beschleunigten Verfahrens ist nach § 13 a Abs. 1 Satz 4 und Satz 5 BauGB ausgeschlossen, wenn durch den Bebauungsplan

- a) die Zulässigkeit von Vorhaben begründet wird, die einer Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) oder nach Landesrecht unterliegen und
- b) wenn Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung der in § 1 Abs. 6 Nr. 7b BauGB genannten Schutzgüter oder dafür bestehen, dass bei der Planung Pflichten zur Vermeidung oder Begrenzung der Auswirkungen von schweren Unfällen nach § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zu beachten sind.

Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

In der Anlage 1 zum UVPG ist unter dem Punkt 18 sBauvorhaben%aufgelistet:

18.6 Bau eines Einkaufszentrums, eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes oder eines sonstigen großflächigen Handelbetriebes im Sinne des § 11 Absatz 3 Satz 1 der Baunutzungsverordnung, für den im bisherigen Außenbereich im Sinne des § 35 des Baugesetzbuchs ein Bebauungsplan aufgestellt wird, mit einer zulässigen Geschossfläche von

| | | |
|--------|---|-------------------------|
| 18.6.1 | 5.000 m ² oder mehr | = ist UVP-pflichtig |
| 18.6.2 | 1.200 m ² bis weniger als 5 000 m ² | = allgemeine Vorprüfung |

-> der Bebauungsplan Nr. 08-2017wo befindet sich nicht im Außenbereich

18.8 Bau eines Vorhabens der in den Nummern 18.1 bis 18.7 genannten Art, soweit der jeweilige Prüfwert für die Vorprüfung erreicht oder überschritten wird und für den in sonstigen Gebieten ein Bebauungsplan aufgestellt, geändert oder ergänzt wird = allgemeine Vorprüfung

-> im Bebauungsplan Nr. 08-2017wo ist eine maximal zulässige Geschossfläche von 6.000 m² festgesetzt und liegt damit über dem Prüfwert für die Vorprüfung

2. Merkmale des Vorhabens

2.1 Größe des Vorhabens

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst eine Gesamtfläche von ca. 21.280 m². Die Grundflächenzahl ist mit 0,8 festgelegt. Da im Geltungsbereich des Bebauungsplanes keine Verkehrsflächen und/oder Grünflächen ausgewiesen sind, entspricht die maßgebende Grundstücksfläche der Gesamtfläche des Geltungsbereiches.

Die zulässige Grundfläche errechnet sich wie folgt: $0,8 * 21.280 \text{ m}^2 = 17.024 \text{ m}^2$

Die maximal zulässige Verkaufsfläche ist auf 3.500 m² zuzüglich Vorkassenzone von 250 m² festgesetzt. Der geplante Verbrauchermarkt ist als großflächiger Einzelhandelsbetrieb gem. § 11 Abs. 3 BauNVO einzustufen. Die Zahl der Vollgeschosse ist auf 1 begrenzt.

2.2 Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Im geplanten Sonstigen Sondergebiet sind großflächige Einzelhandelsbetriebe mit einer Verkaufsfläche größer 800 m² bis maximal 3.500 m² zzgl. Konzessionärsflächen bis maximal 250 m² und zugehörige Stellplätze zulässig.

Da das Plangebiet bisher als Garagenkomplex genutzt wird, sollen auf den durch den Verbrauchermarkt nicht direkt beanspruchten Flächen grundsätzlich weiterhin auch Gargenanlagen zulässig sein.

Es befinden sich keine Trinkwasserschutzzonen im Planungsgebiet. Oberflächen-gewässer sind im Geltungsbereich nicht vorhanden.

Mit der geplanten Maßnahme der Innenentwicklung werden Flächen in Anspruch genommen, die derzeit schon durch eine Überbauung geprägt sind. Von dem geplanten Neubau sind keine Bodenverunreinigungen zu erwarten.

Mit der geplanten Maßnahme der Innenentwicklung im schon beplanten Innenbereich erfolgt kein Verlust wertvoller Landschaftsbestandteile. Nicht überbaubare Grundstücksflächen sind als Grünflächen anzulegen.

2.3 Abfallerzeugung

Mit dem geplanten Vorhaben zur Ansiedlung eines Verbrauchermarktes sind keine Besonderheiten zu erwarten. Die abfallrechtliche Zuständigkeit liegt beim Landkreis Anhalt-Bitterfeld.

Es ist keine Anlage zur Verbrennung oder Deponierung von Abfällen geplant.

2.4 Umweltverschmutzung und Belästigungen

Im Rahmen der geplanten Nutzung sind keine Besonderheiten zu erwarten. Das Plangebiet kann über Ver- und Entsorgungsleitungen an das öffentliche Netz angeschlossen werden. Für das Plangebiet wird eine ordnungsgemäße Abwasserentsorgung vorgesehen. Verunreinigtes Abwasser ist vor der Einleitung in die Schmutzwasserkanalisation durch geeignete Abscheideranlagen vorzureinigen.

Hinsichtlich der auftretenden Belästigungen durch Verkehrslärm und technische Anlagen wird im Rahmen der konkreten Vorhabenplanung ein schalltechnisches Gutachten erstellt. Daraus resultierende Maßnahmen zur Lärminderung sind in der nachfolgenden detaillierten Objektplanung zu verankern.

2.5 Unfallrisiko

Es ist kein Vorhaben geplant, welches das Lagern, den Umgang, die Nutzung oder die Produktion von gefährlichen Stoffen i. S. des ChemG bzw. der GefStoffV, wassergefährdenden Stoffen i.S. des Wasserhaushaltsgesetzes sowie mit Gefahrgütern i.S. des Gesetzes über die Beförderung gefährlicher Güter oder radioaktiver Stoffe geplant.

Das Unfall-/Störrisiko ist als gering einzustufen. Mit dem geplanten Vorhaben ist kein Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologie verbunden.

3. Standort des Vorhabens

3.1 Nutzungskriterien

Nachfolgend wird die bestehende Nutzung des Gebiets, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land- und forstwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung beschrieben.

Der Geltungsbereich liegt nordwestlich der Altstadt von Wolfen, am Kreuzungsbereich Krondorfer Straße mit der Verbindungsstraße nach Wolfen-Nord.

Gegenwärtig befindet sich ein Garagenkomplex auf der Plangebietsfläche. Die Reihengaragen werden zum Großteil noch genutzt, einige stehen aber auch leer. Baum- und Strauchbestand ist vor allem in den Randbereichen aber auch vereinzelt zwischen den Garagenanlagen vorhanden. Die unversiegelten Flächen stellen sich sonst als devastiertes Grünland dar.

Das Gebiet wird südlich und westlich von mehrgeschossigen Mehrfamilienhäusern umgeben. Im Norden schließen sich Kleingärten und ein Gebäude der Diakonie Bitterfeld-Wolfen an. Die Flächen östlich der Verbindungsstraße werden gewerblich genutzt (Tankstelle, MC Donalds, Autohaus) bevor sich daran ein Netto-Verbrauchermarkt (Nahversorgungslage Wolfen -Krondorfer Straße) anschließt.

Der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde die zentralörtliche Bedeutung eines Mittelzentrums zugewiesen. In Mittelzentren ist gem. LEP 2010 die Ausweisung von Sondergebieten für Einkaufszentren, großflächige Einzelhandelsbetriebe und sonstige großflächige Handelsbetriebe im Sinne des § 11 Abs. 3 BauNVO zulässig.

Zum rechtswirksamen Flächennutzungsplan läuft gegenwärtig eine Fortschreibung und Überarbeitung, infolge dessen der Geltungsbereich des vorliegenden Bebauungsplanes als sSondergebiets für großflächigen Einzelhandel%ausgewiesen wird.

Die verkehrliche Anbindung des Plangebietes soll über eine neue Zufahrt mit Anbindung an die kommunale Straße sVerbindungsstraße%erfolgen. Zur Herstellung der notwendigen Parkflächen sind die dazu erforderlichen Flächen als sFlächen für Stellplätze und Garagenanlagen%gekennzeichnet.

Eine Trinkwasserversorgung für den Bereich Krondorfer Kreisel ist durch die Stadtwerke Bitterfeld-Wolfen GmbH möglich. Im Plangebiet selbst sowie an der südlichen Grundstücksgrenze verlaufen Ver- und Entsorgungsleitungen (Strom, Wasser, Abwasser), für die teilweise eine Umverlegung erforderlich wird.

3.2 Qualitätskriterien

Mit der Realisierung des geplanten Vorhabens ist nicht zu erwarten, dass der Reichtum, die Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft des Gebietes erheblich beeinträchtigt wird.

Die schon vorhandene Überbauung (Garagenkomplex) stellt eine Vorbelastung des Bodens dar. Mit dem geplanten Vorhaben werden Flächen Inanspruch genommen, die derzeit schon durch eine Überbauung geprägt sind.

Im Plangebiet sind keine Trinkwasserschutzzonen oder Flächen mit wasserrechtlichen Festsetzungen vorhanden. Für die Plangebietsfläche sind im Altlastenkataster des Landkreises keine Altlastverdachtsflächen registriert. Durch die Nutzung als Garagenkomplex sind schädliche Bodenveränderungen durch Mineralölkohlenwasserstoffe aber nicht auszuschließen.

Es sind keine erheblichen Vorbelastungen und Empfindlichkeiten gegenüber der Luft- und Klimasituation bekannt.

Mit der Vorhabenrealisierung erfolgt kein Verlust wertvoller Landschaftsbestandteil, keine Beeinträchtigung von Sichtbeziehungen sowie keine nachteilige Prägung des Landschaftsbildes durch wesensfremde bauliche Anlagen.

3.3 Schutzkriterien

Nachfolgend wird die Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes dargestellt.

3.3.1 Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung und Vogelschutzgebiete: Gebiete der Fauna-Flora-Habitatrichtlinie (FFH-Richtlinie) und der Vogelschutzrichtlinie sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.3.2 Naturschutzgebiete: Naturschutzgebiete nach § 23 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.3.3 Nationalparke: Nationalparke nach § 24 BNatSchG sind nicht betroffen.

3.3.4 Biosphärenreservate und Landschaftsschutzgebiete: Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG und Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind durch das Vorhaben nicht betroffen.

3.3.5 Naturdenkmale:

Naturdenkmale nach § 28 BNatSchG sind nicht betroffen.

3.3.6 geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen:

Geschützte Landschaftsbestandteile und Alleen nach § 29 BNatSchG sind nicht betroffen.

3.3.7 gesetzlich geschützte Biotope:

Gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG sind nicht betroffen.

3.3.8 Wasserschutz-, Heilquellenschutz- und Risikogebiete:

Wasserschutzgebiete nach § 51 WHG, Heilquellenschutzgebiete nach § 53 WHG, Risikogebiete nach § 73 WHG sowie Überschwemmungsgebiete nach § 76 WHG sind nicht betroffen.

3.3.9 Gebiete in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind:

Altablagerungen oder Altlastenstandorte sowie altlastverdächtige Flächen sind im Plangebiet nicht bekannt.

3.3.10 Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte, insbesondere zentrale Orte und Siedlungsschwerpunkte:

Der Stadt Bitterfeld-Wolfen wurde die zentralörtliche Bedeutung eines Mittelzentrums zugewiesen.

3.3.11 Verzeichnete Denkmale, Denkmalensembles, Bodendenkmale:

Nach gegenwärtigem Kenntnistand sind im Plangebiet keine Bau- oder archäologischen Kulturdenkmale bekannt.

Das Landesamt für Denkmalpflege und Archäologie Sachsen-Anhalt hat im Rahmen vorgelagerter Planverfahren darauf hingewiesen, dass die topographische Lage und auch die hohe Dichte bekannter archäologischer Kulturdenkmale im direkten Umfeld der Fläche sichere Anhaltspunkte dafür sind, dass bei Erdarbeiten auf dem Gelände archäologische Kulturdenkmale zutage treten werden. Die Erdarbeiten bedürfen daher einer Genehmigung durch die Untere Denkmalschutzbehörde.

- Ende der Vorprüfung -

Als Ergebnis der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls gemäß §3 c UVPG wird festgestellt, dass insgesamt keine erheblichen und nachteiligen Umweltauswirkungen für die oben genannten Schutzgüter und Schutzgebiete zu erwarten sind.

Vorliegende Unterlage mit Beschreibung des Vorhabens und der Umweltauswirkungen ist Bestandteil des Bebauungsplanes Nr. 08-2017wo sEinkauf am Krondorfer Kreisel%und ermöglicht der Genehmigungsbehörde eine Basis für die Beurteilung der UVP-Pflicht gemäß UVPG.